

Tit. B.I.2.4 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. B.I – Allgemeine Grundsätze zur Beitragsbemessung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung -> Tit. B.I.2 – Beitragspflichtige Einnahmen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.I.2.4 RdSchr. 02I – Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage

Die in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung für die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen verwendete Formulierung "80 v. H. des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens" bezieht sich jeweils auf die ungekürzte Bemessungsgrundlage der entsprechenden Entgeltersatzleistung (Regelentgelt), ggf. limitiert auf die Beitragsbemessungsgrenze des Versicherungszweiges, zu dem die Beiträge zu zahlen sind. Ausgehend von diesem Wert ist die Kürzung auf 80 v. H. vorzunehmen.

Beispiel [2010 aktualisiert]

Ein Versicherter bezieht im Jahr 2010 Krankengeld. Das kalendertägliche Regelentgelt (einschließlich eines möglichen Hinzurechnungsbetrags wegen Einmalzahlungen) beträgt 200,00 EUR. Die dem Leistungsbezug vorausgehende Beschäftigung wurde in den alten Bundesländern ausgeübt.

1. Schritt: Ermittlung des Regelentgelts	200,00 EUR
2. Schritt: Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze	Pflegeversicherung 125,00 EUR Rentenversicherung 183,33 EUR Arbeitslosenversicherung 183,33 EUR
3. Schritt: Kürzung auf 80 %	Pflegeversicherung 100,00 EUR Rentenversicherung 146,66 EUR Arbeitslosenversicherung 146,66 EUR